



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2026
(OR. en)

10572/25
COR 1

Interinstitutionelle Dossiers:

2025/0162 (NLE)
2025/0163 (NLE)

AELE 58
CH 24
MI 430

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Seite AP/EU/CH/MR/de 7 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.

Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen alle geeigneten Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.

- (5) Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in Bern, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen. Er tagt auch auf Antrag einer der Vertragsparteien.

Die Ko-Vorsitzenden können vereinbaren, dass eine Sitzung des Ausschusses per Video- oder Telekonferenz durchgeführt wird.

- (6) Der Ausschuss beschließt seine Geschäftsordnung und aktualisiert sie bei Bedarf.

- (7) Der Ausschuss kann die Einsetzung von Arbeits- oder Sachverständigengruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen können.“